



INHALT: Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit –KommZG- Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Hettenshausen, der Gemeinde Ilmmünster sowie der Verwaltungsgemeinschaft Ilmmünster – Übertragung der Aufgaben der Bauhöfe der Gemeinden Ilmmünster und Hettenshausen auf die VG Ilmmünster; Wasserzweckverband „Geroldshausener Gruppe“ – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019; Schulverband Schweitenkirchen/Paunzhausen – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019; Abwasserzweckverband Geisenhausen-Geroldshausen – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019; Sparkasse Pfaffenhofen – Aufgebot und Kraftloserklärung von Sparurkunden; Sparkasse Ingolstadt Eichstätt – Aufgebot und Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden;

Landratsamt

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG- Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Hettenshausen, der Gemeinde Ilmmünster sowie der Verwaltungsgemeinschaft Ilmmünster – Übertragung der Aufgaben der Bauhöfe der Gemeinden Ilmmünster und Hettenshausen auf die VG Ilmmünster

Zweckvereinbarung

Zwischen
Gemeinde Hettenshausen
vertr. d. d. 2. Bürgermeister Wolfgang Hagl,
Hauptstraße 65, 85276 Hettenshausen
und
der Gemeinde Ilmmünster
vertr. d. d. 1. Bürgermeister Anton Steinberger
Freisinger Straße 3, 85304 Ilmmünster
und
der Verwaltungsgemeinschaft Ilmmünster
vertr. d. d. 1. Bürgermeister Hans Wojta
Freisinger Str. 3, 85304 Ilmmünster

Vorbemerkung

Die Gemeinde Hettenshausen und die Gemeinde Ilmmünster, im weiteren Gemeinden genannt, beabsichtigen, im Bereich des Aufgabenbereiches „Bauhof“ zusammenzuarbeiten und aus diesem Grund die Aufgaben auf die Verwaltungsgemeinschaft Ilmmünster zu übertragen. Mit diesem Vertrag wird die Zusammenarbeit der Beteiligten geregelt.

Bei den vorgenannten Aufgaben handelt es sich um Aufgaben im Sinne des Art. 3 Abs. 1 KommZG.

§ 1 Aufgaben

1. Die Gemeinden übertragen der Verwaltungsgemeinschaft Ilmmünster alle Aufgaben, die üblicherweise dem Aufgabenbereich „Bauhof“ zugeordnet werden können insbesondere:

- Bereithaltung, Ausstattung und Betrieb eines kommunalen Bauhofes
- Abwasserbeseitigung (Unterhalt örtliches Kanalnetz und der weiteren Einrichtungen, die in der Zuständigkeit der Gemeinde liegen)
- Landschafts- und Grünpflege
- Bewirtschaftung von Gemeindewald
- Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen, Räum- und Streudienst
- Unterhaltung von Liegenschaften der Gemeinden
- Unterhaltung und Pflege von Spielplätzen und dgl.
- Unterhaltung und Pflege der Friedhöfe
- Gewässerunterhaltung

§ 2 Personal

Die Verwaltungsgemeinschaft übernimmt das Personal der Bauhöfe von den Gemeinden. Die Inhalte der einzelnen Arbeitsverträge gelten unverändert. Es ändert sich lediglich der Arbeitgeber.

§ 3 Deckung des Finanzbedarfs

Die Aufwendungen für die in § 1 übertragenen Aufgaben werden, nach Abzug eventueller sonstiger Einnahmen, nach folgendem Schlüssel von den Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Ilmmünster erstattet (Betriebskostenumlage):

- 50 % der Kosten nach dem Verhältnis der Längen der jeweiligen Gemeindestraßen, sowie
- 50 % der Kosten nach der Zahl der Einwohner

Die Arbeitszeiten in den gemeindlichen Einrichtungen werden durch Arbeitsberichte nachgewiesen. Die Stundenaufzeichnungen sind, spätestens nach zwei Jahren auszuwerten. Sollte sich daraus ergeben, dass die vorstehende Regelung zur Kostenerstattung nicht sachgerecht ist, so erfolgt eine einvernehmliche Neuregelung.

Investive Maßnahmen (i.d.R. Beschaffungen von Geräten und Maschinen) werden von den Gemeinden ebenfalls nach vorstehendem Schlüssel finanziert (Investitionsumlage).

Auf die Betriebskostenumlage und die Investitionsumlage können Vorauszahlungen eingehoben werden. Hierüber entscheidet die Gemeinschaftsversammlung durch Beschluss. Die Höhe der Umlagen wird im Haushaltsplan der Verwaltungsgemeinschaft Ilmmünster festgesetzt.

§ 4 Betrieb des Bauhofes

Die Verwaltungsgemeinschaft Ilmmünster betreibt den gemeinsamen Bauhof auf dem Betriebsgelände des bisherigen Bauhofes der Gemeinde Hettenshausen. Die Verwaltungsgemeinschaft Ilmmünster wird das Bauhofgelände auf Grundlage des Mustermietvertrages des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes (analog Rathaus Ilmmünster) von der Gemeinde Hettenshausen anmieten.

§ 5 Bewegliches Vermögen

Die Verwaltungsgemeinschaft Ilmmünster erwirbt das bewegliche Vermögen (Fahrzeuge, Maschinen, Arbeitsgeräte, Verbrauchsmaterialien) beider bisheriger Bauhöfe zum Restbuchwert am 31.12.2018.

§ 6 Dauer und Kündigung

Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Eine ordentliche Kündigung kann nur schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren, jeweils zum 31.12. eines Jahres, nicht aber vor dem 31.12.2038, erfolgen. Für diesen Fall verpflichten sich die Gemeinde Ilmmünster und die Gemeinde Hettenshausen zu einer Vermögensauseinandersetzung.

Eine außerordentliche Kündigung wird von den Regelungen zur ordentlichen Kündigung nicht berührt. Sie hat ebenfalls schriftlich zu erfolgen.

§ 7 Sonstiges

Bei Streitigkeiten die Zweckvereinbarung betreffend ist das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm zur Schlichtung anzurufen.

Mögliche Nebenabreden, die Zweckvereinbarung betreffend, sind ungültig. Bei Nichtigkeit einzelner Teile der Vereinbarung behalten die restlichen Teile trotzdem ihre Gültigkeit.

§ 8 Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm (Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG).

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in der Verwaltungsgemeinschaft Ilimmünster in Kraft.
Jeder Partner erhält eine Ausfertigung der Zweckvereinbarung.

Ilimmünster, den 21.01.2019
Gemeinde Ilimmünster

Hettenshausen, den 21.01.2019
Gemeinde Hettenshausen

Anton Steinberger
1. Bürgermeister

Wolfgang Hagl
2. Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Ilimmünster

Hans Wojta
1. Bürgermeister, Gemeinschaftsvorsitzender

Die am 21.01.2019 / 21.01.2019 geschlossene Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Hettenshausen, der Gemeinde Ilimmünster sowie der Verwaltungsgemeinschaft Ilimmünster – Übertragung der Aufgaben der Bauhöfe der Gemeinden Ilimmünster und Hettenshausen auf die VG Ilimmünster – wird hiermit gem. Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG genehmigt.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 25.01.2019

Martin Wolf, Landrat

Wasserzweckverband „Geroldshausener Gruppe“

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasserzweckverbandes „Geroldshausener Gruppe“ für das Haushaltsjahr 2019.

I.

Aufgrund des §§ 10 und 17 der Verbandssatzung und der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Wasserzweckverband „Geroldshausener Gruppe“ folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 387.361 €
und
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 184.768 €
festgesetzt.

§ 2

Eine Aufnahme von Krediten ist nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Haushaltssatzung wird der Haushaltsplan gem. Art. 65 Abs. 3 der GO eine Woche lang nach Erscheinen des Amtsblatts im Rathaus Schweitenkirchen - Kämmererei - innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht aufgelegt. Außerdem liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan während des ganzen Jahres im Rathaus Schweitenkirchen - Kämmererei - innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Schweitenkirchen, 01.02.2019

Vogler, 1. Vorsitzender

Schulverband Schweitenkirchen/Paunzhausen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Schweitenkirchen – Paunzhausen Grund- und Mittelschule Schweitenkirchen – Paunzhausen

I.

Aufgrund Art. 9 Abs. 7 u. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG - sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung – GO – erlässt der Schulverband Schweitenkirchen - Paunzhausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	861.825 €
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	210.000 €
festgesetzt.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlage-soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 568.480 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2018 auf 304 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.870 € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Haushaltssatzung wird der Haushaltsplan gem. Art. 65 Abs. 3 der GO eine Woche lang nach Erscheinen des Amtsblatts im Rathaus Schweitenkirchen - Kämmererei - innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht aufgelegt. Außerdem liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan während des ganzen Jahres im Rathaus Schweitenkirchen - Kämmererei - innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Schweitenkirchen, den 01.02.2019

Vogler, 1. Vorsitzender

Abwasserzweckverband Geisenhausen-Geroldshausen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Geisenhausen-Geroldshausen für das Haushaltsjahr 2019.

I.

Aufgrund des § 7 der Verbandssatzung und der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Abwasserzweckverband Geisenhausen-Geroldshausen folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf festgesetzt.	313.652 € 826.824 €
---	--

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Bestandteile.

III.

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Haushaltssatzung wird der Haushaltsplan gem. Art. 65 Abs. 3 der GO eine Woche lang nach Erscheinen des Amtsblatts im Rathaus Schweitenkirchen - Kämmerei - innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht aufgelegt. Außerdem liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan während des ganzen Jahres im Rathaus Schweitenkirchen - Kämmerei - innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Schweitenkirchen, den 01.02.2019

Vogler, 1. Vorsitzender

Sparkasse Pfaffenhofen

Aufgebot von Sparurkunden

Nachstehende Sparurkunde der Sparkasse Pfaffenhofen ist als verloren gemeldet:

Sparkassenbuch
Nr. 3164226817

Auf Antrag wird der derzeitige Urkundeninhaber aufgefordert, die Sparurkunde innerhalb einer Frist von drei Monaten bei dem Vorstand der Sparkasse Pfaffenhofen unter Geltendmachung eventueller Ansprüche einzureichen, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 05.02.2019

Sparkasse Pfaffenhofen
-Der Vorstand-

Norbert Lienhardt Stefan Maier

Kraftloserklärung von Sparurkunden

Durch Beschluss des Vorstandes der Sparkasse Pfaffenhofen wurde folgende Sparurkunde für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch Nr. 3161810910

Die Kraftloserklärung erfolgt gem. Art. 39 AGBGB.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 11.01.2019

Sparkasse Pfaffenhofen
-Der Vorstand-

Norbert Lienhardt Stefan Maier

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparurkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

Antragsteller	Urkundennummer
Stephan Gudra	3163020112
Stephan Gudra	3165103403

Ingolstadt, 08.01.2019

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

Reinhard Dirr, Vorstandsmitglied

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparurkunden

Nr. 3165342050

durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt für kraftlos erklärt.

Ingolstadt, 30.01.2019

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

Doris Matschulla Julia Bittl

Tag der Veröffentlichung: 07.02.2019